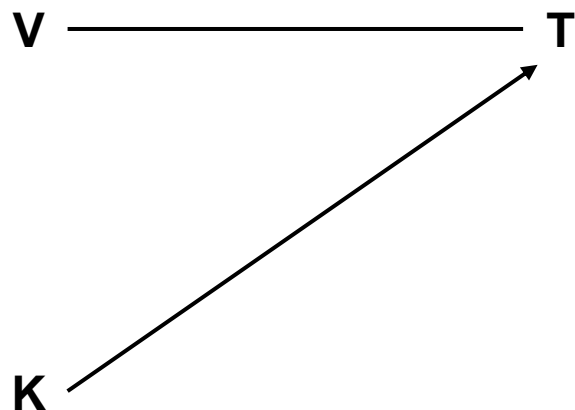


## Drittschadensliquidation

### A. Konstellation

Verkäufer (V) lässt die Kaufsache mit dem Transporteur (T) zum Käufer (K) transportieren. Die Kaufsache geht beim Transport unter.



### Problemaufriss:

Der Verkäufer hat einen Ersatzanspruch gegen den Transporteur (aus Delikt oder dem Transportvertrag), jedoch keinen Schaden, da er nach § 275 Abs. 1 BGB gegenüber dem Käufer nicht mehr leisten muss. Der Käufer muss aber weiterhin den Kaufpreis zahlen, da dieser beim Versandkauf gem. § 447 BGB nicht untergeht. Der Käufer hat daher einen Schaden in Höhe des Kaufpreises erlitten. Er hat jedoch keinen Ersatzanspruch gegen den Transporteur. §§ 280 ff. BGB scheiden mangels Schuldverhältnisses aus, § 823 BGB ersetzt nur den Schaden am Eigentum, welches K mangels Übergabe noch nicht erhalten hat.<sup>1</sup>

Der Verkäufer hat somit einen Anspruch, aber keinen Schaden. Der Käufer hat hingegen einen Schaden, aber keinen Anspruch.

In solchen Fällen der zufälligen Schadensverlagerung werden die Grundsätze der Drittschadensliquidation angewandt, wodurch der Schaden des Käufers "zum Anspruch des Verkäufers gezogen" wird.

---

<sup>1</sup> *Achtung im Schuldrecht BT: Beim Verbrauchsgüterkauf gilt § 447 BGB nicht, § 475 Abs. 2 BGB. Hier ergibt sich das Problem also nicht, da der Käufer von seiner Zahlungspflicht gem. § 326 Abs. 1 BGB befreit wird und keinen Schaden hat.*

## **B. Abgrenzung zu anderen Konstellationen**

Die Situation bei der Drittschadensliquidation ähnelt scheinbar der des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

Bei der Drittschadensliquidation wird jedoch weder ein Schuldverhältnis konstruiert, noch wird dieses erweitert. Es wird vielmehr der Schaden zum Anspruch gezogen. Der Geschädigte erhält gerade keinen eigenen Anspruch gegen den Schädiger.

Ein weiterer Unterschied ist, dass die Drittschadensliquidation die Anzahl der Anspruchsinhaber unverändert lässt, bei dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter dagegen der Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet wird.

Als kurzer Merksatz gilt: *Bei der Drittschadensliquidation wird der Schaden zum Anspruch gezogen, bei dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter wird der Anspruch hin zum Schaden erweitert.*<sup>2</sup>

## **C. Voraussetzungen**

### **I. Ersatzanspruch des Ersatzberechtigten**

Der Ersatzberechtigte hat einen Ersatzanspruch gegen den Schädiger, jedoch keinen Schaden.

### **II. Drittschaden**

Der Dritte hat einen Schaden erlitten, er hat jedoch keinen eigenen Anspruch (hier würde ein deliktischer Anspruch ausreichen).

### **III. Zufällige Schadensverlagerung**

- es muss eine vertragliche Beziehung zwischen Schädiger und Ersatzberechtigtem vorliegen
- aus Sicht des Schädigers ist der Schaden nur zufällig beim Dritten eingetreten (s. Fallgruppen); dies ist der Fall, wenn es unbillig erschiene, wenn der Schädiger von der Haftung frei

---

<sup>2</sup> Dieser Merksatz wird oft als nicht genau genug betrachtet, da bei dem Vertrag mit Schutzwirkung der Schutzbereich nicht erst im Schadensfall ausgeweitet wird, sondern die ganze Zeit besteht. Als gedanklicher Merksatz ist die Abgrenzung dennoch geeignet.

wird, obwohl die dazu führenden Umstände aus seiner Sicht "zufällig" sind

## D. Rechtsfolgen

Der Anspruchsinhaber kann den Schaden, den nicht er, sondern der Dritte erlitten hat, für diesen ersetzt verlangen. Der Anspruchsinhaber muss den Schadensersatzanspruch an den Dritten abtreten (§ 285 BGB).

## E. Prüfungsaufbau

In der Prüfung kann die Drittschadensliquidation in drei Konstellationen auftauchen:

- I. Anspruch des Ersatzberechtigten (V<sup>3</sup>) gegen den Schädiger (T)  
Hier ist der Schadensersatzanspruch (aus Vertrag oder Delikt) "ganz normal" zu prüfen, bis bei der Prüfung des Schadens festzustellen ist, dass der Ersatzberechtigte keinen Schaden erlitten hat. Dann sind die Voraussetzungen der Drittschadensliquidation zu prüfen und bejahendenfalls wird festgestellt, dass der Schaden des geschädigten Dritten (K) ausnahmsweise durch den Ersatzberechtigten (V) geltend gemacht werden kann. Im Ergebnis besteht der Anspruch damit.  
*Im Obersatz ist die Anspruchsgrundlage des Schadensersatzanspruchs i.V.m. den Grundsätzen der Drittschadensliquidation zu nennen.*
  
- II. Anspruch des Gläubigers (K) gegen den Schuldner (V)  
Hier kann sich der Anspruch aus § 285 BGB ergeben. Das Schema lautet wie folgt:

---

<sup>3</sup> Die Buchstaben entsprechen der Bezeichnung der Personen im Ausgangsfall, um die Beziehungen zu verdeutlichen.

**1. Leistungsbefreiung des Schuldners (V) gem. § 275 Abs. 1 BGB**

**2. Ersatz erlangt**

Hier ist der Schadensersatzanspruch des Schuldners bzw. Ersatzberechtigten (V) gegen den Schädiger (T) "ganz normal" zu prüfen (*Anspruchsgrundlage ist die Anspruchsgrundlage des Schadensersatzanspruchs i.V.m. den Grundsätzen der Drittschadensliquidation*). Beim Schaden stellt sich abermals das Problem, dass der Ersatzberechtigte (V) keinen Schaden erlitten hat. Hier sind wieder die Voraussetzungen der Drittschadensliquidation zu prüfen, bei deren Vorliegen der Schaden zum Anspruch gezogen wird und der Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger (T) somit besteht.

Als Rechtsfolge ist der Ersatzberechtigte (V) verpflichtet, den Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger (T) an den geschädigten Dritten (K) abzutreten. Dieser hat also einen Anspruch aus § 285 BGB auf Abtretung des Ersatzanspruches. (S. zur Abtretung auch die gesonderte Übersicht.)

III. Anspruch des Gläubigers (K) gegen den Schädiger (T)

Hier ist die *Anspruchsgrundlage § 398 Abs. 1 BGB i.V.m. der Anspruchsgrundlage des Schadensersatzanspruchs des Ersatzberechtigten (V) gegen den Schädiger (T) i.V.m. den Grundsätzen der Drittschadensliquidation*. Danach hat der Geschädigte (K) einen Anspruch, wenn ein Anspruch des ersatzberechtigten Schuldners (V) an ihn abgetreten wurde. Das Schema ist dabei Folgendes:

## 1. Forderung des Schuldners bzw. Ersatzberechtigten (V)

Hier könnte der Ersatzberechtigte (V) erneut einen Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger (T) haben. Dieser ist "ganz normal" zu prüfen (Anspruchsgrundlage ist die Anspruchsgrundlage des Schadensersatzanspruchs i.V.m. den Grundsätzen der Drittschadensliquidation) und beim Schaden ist dann die Drittschadensliquidation zu prüfen (s.o.). Im Ergebnis hat der Ersatzberechtigte (V) dann eine wirksame Forderung gegen den Schädiger (T).

## 2. Abtretungsvertrag

Dieser kann als Folge der Drittschadensliquidation unterstellt werden.

Im Ergebnis hat der Geschädigte (K) damit einen abgetretenen Anspruch gegen den Schädiger (T).

## F. Fallgruppen der zufälligen Schadensverlagerung

Die relevantesten anerkannten Fallgruppen der typischen Schadensverlagerung sind:

- mittelbare Stellvertretung

(Bsp.: A ersteigert für B ein Bild, macht dies jedoch nicht kenntlich, da der B nicht erkannt werden möchte. Daher wird der A Vertragspartner. Stellt sich das Bild später als Fälschung heraus, so hat B einen Schaden, mangels Vertrags jedoch keinen Anspruch. A hat einen Anspruch aus dem Vertrag, jedoch keinen Schaden, da er nie Eigentümer des Bildes war.)

- Obhutsfälle

(Bsp: A leiht B sein Auto, der dieses wegen eines plötzlichen Defekts in die Werkstatt gibt. Dort wird es beschädigt. B hat gegen die Werkstatt dann einen Anspruch, aber keinen Schaden, da das Auto

im Eigentum des A verblieben ist. A hat einen Schaden an seinem Eigentum erlitten, jedoch regelmäßig keinen Anspruch gegen die Werkstatt. Die Verlagerung des Schadens ist aus Sicht der Werkstatt zufällig, da sie nicht weiß, dass B lediglich der Entleiher ist.)

- obligatorische Gefahrentlastung

(z.B. Versendungskauf, s.o. Die Schadensverlagerung ist für den Transporteur zufällig, da er unabhängig von den Rechtsverhältnissen zwischen Versender und Empfänger transportiert. Ein weiterer Fall ist § 644 BGB und der Verbrauchsgüterkauf in Form des Versendungskaufs bei Annahmeverzug des Käufers.)